

Festlegen!

§ 6 Arbeitszeit

(2) Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden

(6) Durch Betriebs- /Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

(7) Durch Betriebs- /Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.

TVöD

§ 6

§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

TVöD

§ 8

§ 10 Arbeitszeitkonto

(3) Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 6 Abs. 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 8 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 8 Abs. 1 Satz 4 gebucht werden.

TVöD

§ 10

§ 6 (2) zieht mit dem Ausdruck „ist zugrunde zu legen“ einen zulässigen Rahmen „von bis zu einem Jahr“. Innerhalb dieses Rahmens ist der Ausgleichszeitraum offensichtlich **festzulegen**.

Denn § 6 (6 und 7), § 8 (2) und § 10 (3) TVöD verweisen jeweils auf den „nach § 6 Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraum“. Es handelt sich nicht nur um einen bloßen Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweis. Es wurde dort nicht die Formulierung übernommen –

- „gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 zugrunde gelegten Zeitraum“

Es wurde auch nicht verwiesen –

- „in § 6 Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraum“.

Es wurde vielmehr in allen vier Verweisen eben das Wort „festgelegten“ ergänzt.

Die Festlegung des Ausgleichszeitraums trifft noch nicht der Tarifvertrag. Die Festlegung muss erst der Arbeitgeber treffen. Er bestimmt Beginn und Ende der Ausgleichszeiträume und sorgt damit für Ordnung im Betrieb.

Die gesetzliche Interessenvertretung bestimmt dabei mit und kann ihre Initiativrechte nutzen.